

Zahl 291-Ltg.

A n t r a g
des

GEMEINSAMEN FINANZ-AUSSCHUSSES und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Über den Antrag der Abgeordneten Stangler, Wiesmayr, Scherrer, Binder, Resch, Dr. Litschauer, Weiss, Sigmund, Schlegl, Graf, Marwan-Schlosser, Jirovetz und Genossen, betreffend den Entwurf eines Landesgesetzes, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957 abgeändert und ergänzt wird (DPL-Novelle 1961).

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Entwurf eines Landesgesetzes, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957 abgeändert und ergänzt wird (DPL-Novelle 1961), wird genehmigt.
- 2.) Der Gesetzesbeschluß des Landtages vom 23.2.1961, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957 abgeändert und ergänzt wird (DPL-Novelle 1961) wird mangels der auf § 3 Abs.1 des Übergangsgesetzes 1920 gegründeten Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses aufgehoben.
- 3.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

SCHERRER
Obmann des
FINANZ-AUSSCHUSSES

WONDRAK
Obmann des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

RESCH
Berichterstatter.

Kanzlei
des Landtages
von Niederösterreich